

Newsletter- Nummer
6/2011

Newsletter - Datum
06.10.2011

Direktkontakt
info.oera@gboera.llv.li

Newsletter Oktober 2011

Öffentlichkeitsregister: Amtswegige Bestellung von Liquidatoren / Keine Fristverlängerung nach Erlass der Verfügung / Treuhänderschaften und Namensrecht / Vorauszahlungen / Publikationsbewilligungen

1. Amtswegige Bestellung von Liquidatoren / Ablehnung durch den Liquidator:

Wird vom Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amts wegen die Auflösung und Liquidation einer Verbandsperson nach Art. 971 PGR verfügt, erfolgt auch die Bestellung des Liquidators von Amts wegen (Art. 133 Abs. 1 PGR). Der behördlich bestellte Liquidator muss ein Mitglied der Verwaltung sein, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt oder als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 31 Abs. 1 des Treuhändergesetzes verfügen (Art. 133 Abs. 1a PGR).

Gemäss Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes wird das letzte Mitglied der Verwaltung der betreffenden Verbandsperson, das die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt oder als juristische Person über eine entsprechende Bewilligung nach dem Treuhändergesetz verfügt, zum Liquidator bestellt.

In letzter Zeit kommt es vermehrt vor, dass der so bestellte Liquidator seine Bestellung ablehnt (in der Regel mittels Vorstellung bzw. Beschwerde, selten nach Rechtskraft der Verfügung mittels Antrag auf Abberufung) und sehr häufig mit der Begründung, dass zwischen ihm und dem „wirtschaftlich Berechtigten“ Meinungsverschiedenheiten herrschen und/oder er nicht an die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Liquidationsverfahrens gelange.

Es wird darauf hingewiesen, dass künftig wichtige Gründe vorliegen müssen, um als seinerzeitiges Mitglied der Verwaltung der betreffenden Verbandsperson das Amt als behördlich bestellter Liquidator ablehnen zu können. Angeführte Gründe wie Meinungsverschiedenheiten bzw. Nichtvorhandensein oder Nichterlangen von Unterlagen stellen keinen wichtigen Grund dar, um das Amt als behördliche bestellter Liquidator ablehnen zu können.

2. Keine Fristverlängerungen nach Erlass von Verfügungen:

Immer wieder kommt es vor, dass insbesondere im Zusammenhang mit amtlich verfükten Auflösungen und Liquidationen aufgrund Nichteinreichens der Jahresrechnungen bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung (Art. 82 bis StG alt) Rechtsmittel erhoben werden, mit der Begründung, dass die Erstellung der Jahresrechnungen noch einige Zeit dauern werde und deshalb um eine Fristverlängerung zur Einreichung der Jahresrechnungen ersucht werde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristverlängerungen nach Erlass der Verfügung zur amtlichen Auflösung und Liquidation nicht mehr erfolgen können. Bevor das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt die amtliche Auflösung und Liquidation einer Verbandsperson aufgrund Nichteinreichens der Jahresrechnungen verfügt, ergehen mehrmalige Aufforderungen sowohl durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung als auch durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt. Etwaige Fristverlängerungen können daher ausschliesslich während dieser Aufforderungsverfahren gewährt werden, hingegen nicht mehr nach Erlass der Verfügung zur Auflösung und Liquidation der betreffenden Verbandsperson.

3. Treuhänderschaften und Namensrecht:

Das Firmenrecht des PGR ist auf Treuhänderschaften (Trusts) grundsätzlich nicht anwendbar. Dennoch wird gemäss jahrelanger Praxis des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes und nicht zuletzt auf Wunsch der betreffenden Wirtschaftsverbände der firmenrechtliche Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit (Art. 1016 PGR) sinngemäss auch auf Treuhänderschaften angewendet.

Das heisst, das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt prüft bei einer Anmeldung zur Neueintragung bzw. zur Hinterlegung einer Treuhänderschaft, ob die Bezeichnung (Name) der angemeldeten Treuhänderschaft bereits für eine andere Treuhänderschaft registriert ist. Ist diese Bezeichnung (Name) bereits vorhanden, wird die Eintragung oder Hinterlegung der Treuhänderschaft mit der angemeldeten Bezeichnung (Name) abgelehnt.

4. Vorauszahlung bei säumigen Gebührenschuldern:

Wie bereits mit Newsletter 7/2010 mitgeteilt, können angemeldete Eintragungen bzw. Änderungen im Öffentlichkeitsregister nur gegen Vorauskasse erfolgen, wenn es sich beim Anmelder um einen Gebührenschuldner handelt, der trotz mehrfacher Mahnungen durch das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt bereits in der Vergangenheit entstandene Eintragungsgebühren nicht entrichtet hat.

5. Erleichterungen betreffend Publikationsbewilligungen:

Wie schon im Newsletter 3/2010 ausgeführt, wird neuerlich auf die Erleichterungen betreffend Ausstellung von Publikationsbewilligungen hingewiesen. Auf die Einreichung der Publikationsbewilligung kann verzichtet werden, wenn der Anmelder über ein Depotkonto bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung verfügt und der Steuerverwaltung eine vom Depotkontoinhaber unterzeichnete Belastungsermächtigung vorliegt (Details vgl. unter Newsletter 3/2010).